

**VORSORGE-STIFTUNG DER  
THEATERGENOSSENSCHAFT BASEL**

---

**BASEL**

**REGLEMENT FÜR DIE ABWICKLUNG VON  
TEILLIQUIDATIONEN**

wirksam ab 1. Juni 2009

## I. AUSGANGSLAGE

Die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel hat aufgrund der per 1. Januar 2005 im Rahmen der 1. BVG-Revision in Kraft getretenen Artikel 53b ff des BVG die Voraussetzungen und das Verfahren für Teilliquidationen in einem Reglement zu regeln.

Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind im Anhang A beigelegt.

## II. FESTSTELLUNG DES TEILLIQUIDATIONSSACHVERHALTS

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind dann erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
- b. oder eine Unternehmung restrukturiert wird,
- c. oder ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Hierzu kann Folgendes festgehalten werden:

- a. Erhebliche Verminderung der Belegschaft: Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft im Sinne von Lit. a liegt vor, wenn eines der an die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel angeschlossener Arbeitgeber die Belegschaft reduziert.

Es muss ein relevanter Stellenabbau vorliegen, d.h. es müssen von dieser Verminderung der Belegschaft mindestens 60 Mitarbeitende betroffen sein.

- b. Restrukturierung des Arbeitgebers: Als Restrukturierung gelten:

- der Verkauf oder die Zusammenlegung von Geschäftsbereichen,
- oder die Aufgabe von Unternehmenstätigkeiten,
- oder die Schliessung von Produktionsstätten,
- sowie die Auslagerung von Produktionsstätten.

Es muss ein relevanter Stellenabbau vorliegen, d.h. es müssen von dieser Restrukturierung des Arbeitgebers mindestens 60 Mitarbeitende betroffen sind.

- c. Auflösung des Anschlussvertrags: Der Arbeitgeber löst mit der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel den Anschlussvertrag ganz (für aktive Versicherte und Rentenbezüger) oder teilweise (für aktive Versicherte oder Rentenbezüger) auf und die Vorsorgeeinrichtung besteht nach dessen Auflösung weiter.

Der Teilliquidationssachverhalt muss zudem vom Arbeitgeber verursacht sein und nicht von den Mitarbeitenden selbst.

Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Zur Beurteilung des Sachverhalts, ob eine Restrukturierung im erwähnten Sinn vorliegt, konsultiert der Stiftungsrat die Revisionsstelle. Er hat an einer Sitzung die Feststellung des Teilliquidationssachverhalts sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere den Teilliquidationssachverhalt sowie dessen Wirkungsdatum zu erheben. Er legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- das Wirkungsdatum,
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil,
- die versicherungstechnischen und anlagentechnischen Reserven,
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
- und den Verteilungsplan

für die Teilliquidation fest.

Der Stiftungsrat hat die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

### **III. ERMITTLUNG DES TEILLIQUIDATIONSSTATUS**

Der Teilliquidationsstatus hat zum Ziel, die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel aufzuzeigen. Das für die Teilliquidation relevante Vermögen ist deshalb nach der Rechnungslegungsnorm Swiss GAAP FER 26 zu ermitteln.

Die entsprechende Vorgehensweise ist im Anhang B beigelegt.

### **IV. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ABWICKLUNG DER TEILLIQUIDATION**

#### **Grundlagen und Dokumente**

Als Grundlagen für die Abwicklung der Teilliquidation dienen:

- ◇ die kaufmännische Bilanz per Bilanzstichtag,
- ◇ der Revisionsstellenbericht per Bilanzstichtag,
- ◇ die versicherungstechnische Bilanz per Bilanzstichtag,
- ◇ die am Bilanzstichtag gültigen Vorsorge-, Organisations- und Anlagedokumente,
- ◇ die am Bilanzstichtag gültige Anlagestrategie.

#### **Bilanzstichtag**

Als Bilanzstichtag für die Festlegung des für die Liquidation relevanten Vermögens, der Reserven und der freien Mittel bzw. einer Unterdeckung gilt der 31. Dezember, der dem Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt folgt.

Der Stiftungsrat behält sich vor, den Bilanzstichtag vorzuverlegen, wenn die Umstände die Weiterführung der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel erschweren.

Lassen Umstände vermuten, dass binnen zwei Jahre weitere Ereignisse stattfinden, die zu mindestens einer Teilliquidation führen, kann der Stiftungsrat eine einheitliche Betrachtung vornehmen. Damit diese einheitliche Betrachtung erfolgen kann, kann der Stiftungsrat den Bilanzstichtag in Absprache mit der Revisionsstelle um bis zu zwei Jahre hinausschieben. Die aufgrund des Verteilschlüssels errechneten Summen werden jedoch in der Jahresrechnung eingestellt.

#### **Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt**

Als Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt gilt:

- ◇ Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder wenn eine Unternehmung restrukturiert wird: Derjenige Tag, an dem der für die Teilliquidation massgebende Sachverhalt von den zuständigen Organen beschlossen wurde, beispielsweise das Datum der entsprechenden Verwaltungsratssitzung.
- ◇ Bei Auflösung des Anschlussvertrags: Das Wirkungsdatum der Auflösung.

#### **Destinatärskreis**

Grundsätzlich gilt, dass nebst den verbleibenden Destinatären (Aktive und Rentenbezüger) auch diejenigen Destinatäre, die vom Teilliquidationssachverhalt betroffen sind und deshalb den Arbeitsplatz wechseln, bei einer Verteilung der freien Mittel oder auch einer Unterdeckung berücksichtigt werden.

Begünstigt sind also:

- a. Die am Bilanzstichtag vorhandenen Rentenbezüger. Hierzu zählen auch zukünftige Rentenbezüger, bei denen am Bilanzstichtag die Wartefrist auf Invalidenrenten läuft.
- b. Die am Bilanzstichtag vorhandenen Mitarbeitenden, bei denen keine Wartefrist auf Invalidenrenten läuft.
- c. Die zwischen dem Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag ausgetretenen Mitarbeitenden.

## **Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags**

Die für die Teilliquidation zur Verfügung stehenden Mittel werden anhand des Teilliquidationsstatus ermittelt. Versicherungstechnische und anlagentechnische Reserven sind aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz per Bilanzstichtag sowie anhand der gültigen Anlagedokumente und der entsprechenden Anlagestrategie zu ermitteln.

Weist die für die Liquidation massgebende versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, kann das versicherungstechnische Defizit mit den Mitteln für die austretenden Mitarbeitenden verrechnet werden. Es ergeben sich hiermit also negative freie Mittel, d.h. ein Fehlbetrag.

Ein allfälliger Fehlbetrag wird den ausscheidenden Mitarbeitenden lediglich anteilmässig überbunden und deren Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird nicht geschmälert.

## **Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags**

Es wird per Bilanzstichtag eine kollektive Aufteilung der Mittel zwischen Rentnern und Mitarbeitenden vorgenommen und anschliessend eine individuelle Bemessung des Anspruchs der Mitarbeitenden durchgeführt.

Die Aufteilung zwischen Mitarbeitenden und Rentnern wird im Verhältnis der Summe der Rentnerdeckungskapitalien zur Summe der individuellen Freizügigkeitsguthaben am Bilanzstichtag durchgeführt.

Bei Änderungen der Aktiven und Passiven von mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag sowie die versicherungstechnischen und anlagentechnischen Reserven entsprechend angepasst.

## **Wahrung der Ansprüche der einzelnen Destinatärsgruppen**

### ◇ Rentenbezüger:

Der Anspruch der Rentenbezüger an den freien Mitteln bzw. dem Fehlbetrag wird in jedem Fall kollektiv gewahrt, daher erübrigt sich hier eine individuelle Zuteilung. Und zwar unabhängig davon, ob die Rentenbezüger in der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel verbleiben oder nicht.

### ◇ Mitarbeitende:

Die für die Mitarbeitenden zur Verteilung zur Verfügung stehenden freien Mittel / Fehlbetrag werden gleichmässig auf die gehenden und die bleibenden Mitarbeitenden aufgeteilt.

Jedem Mitarbeitenden wird ein Anspruch an den freien Mitteln / Fehlbetrag zugeordnet. Bemessungsgrösse hierfür sind die Anzahl Dienstjahre (Eintritt in die Firma), auf volle Monate genau ermittelt, multipliziert mit dem AHV-pflichtigen durchschnittlichen Monatsgehalt der letzten drei Jahre bzw. seit Eintritt in die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel.

#### ▪ Bleibende Mitarbeitende

Mitarbeitende, die in der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel bleiben, haben einen kollektiven Anspruch auf freie Mittel (bzw. den Fehlbetrag) und Reserven.

#### ▪ Austretende Mitarbeitende

Austretende Mitarbeitende können individuell oder kollektiv aus der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel austreten.

Kollektive Austritte finden statt:

- ◇ Wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und alle Mitarbeitenden eines angeschlossenen Arbeitgebers in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- ◇ Wenn mindestens 60 Mitarbeitende aufgrund einer vom Arbeitgeber verursachten Restrukturierung oder bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft einen neuen Arbeitgeber haben und damit zusammen in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Bei einem kollektiven Anspruch überlässt es die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel der neuen Vorsorgeeinrichtung, in welcher Form gegebenenfalls ein Fehlbetrag saniert bzw. verrechnet wird.

#### Individueller Austritt:

Weist die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel per Bilanzstichtag, gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, einen versicherungstechnischen Fehlbetrag aus, kann dieser anteilmässig von der Summe der zu überweisenden Mittel abgezogen werden. Den Mitarbeitenden wird jedoch in jedem Fall das Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG überwiesen.

Fehlbeträge können nur mit den Freizügigkeitsguthaben derjenigen Destinatäre verrechnet werden, die bei Eintreten der Unterdeckung bereits versichert waren. Destinatäre, für welche bei deren Eintritt in die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel bereits eine Unterdeckung bestanden hatte, erfahren nur einen Abzug im Rahmen der sich nach ihrem Eintritt eingetretenen Zunahme der Unterdeckung.

Wurde die Austrittsleistung bereits ausbezahlt, so kann die Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel verlangen, dass der Mitarbeitende die zu viel bezahlte Freizügigkeitsleistung zurückerstattet.

Als individueller Austritt gilt jeder Austritt, der nicht im Sinn des vorstehenden Absatzes als kollektiver Austritt gilt.

### **Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Reserven**

Treten mehrere Mitarbeitende gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel (bzw. den Fehlbetrag) ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Altersguthaben und Deckungskapital gemäss folgender Formel:

$$\text{Anteil an den Schwankungsreserven} = \frac{\text{Vorsorgekapital der Austretenden}}{\text{Vorsorgekapital gesamt}} * \text{Schwankungsreserven gesamt}$$

### **Auszahlungsformalitäten**

Bei Änderungen der Aktiven und Passiven von mehr als 5% zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen.

Da es sich um Gelder der 2. Säule handelt, stellt sich der Auszahlungsmodus wie folgt:

- a) **Direkte Einzahlung an die neue Personalvorsorgeeinrichtung:** Die Summe dient zur Leistungsverbesserung und ist in jedem Fall für alle in eine neue Personalvorsorgeeinrichtung übergetretenen BVG-pflichtigen Mitarbeitenden zwingend.
- b) **Einzahlung auf ein Freizügigkeitskonto (2. Säule) bei einer Bank:** Diese Möglichkeit besteht für alle Mitarbeitenden, sofern die Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung des Mitarbeitenden weitergeleitet werden kann.
- c) **Einzahlung in eine Freizügigkeitspolice (2. Säule) bei einer Versicherungsgesellschaft:** Diese Möglichkeit besteht für alle Mitarbeitenden, sofern die Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung des Mitarbeitenden weitergeleitet werden kann.
- d) **Barauszahlung:** Bei endgültigem Verlassen der Schweiz bzw. Liechtensteins unter Berücksichtigung der Bilateralen Abkommen zwischen Schweiz und EU oder bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners).

### **Verzinsung**

Die den austretenden Mitarbeitenden zustehenden Mittel werden nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist, mit Erledigung der Einsprachen bzw. ab der Rechtskraft des Entscheids der Aufsichtsbehörde bis zum Auszahlungsdatum mit dem BVG-Zinssatz verzinst.

## **V. INFORMATION DER DESTINATÄRE**

Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre über die Teilliquidation rechtzeitig und vollständig. Er gewährt Ihnen namentlich Einsicht in den Verteilplan.

Die Destinatäre werden schriftlich über die Verteilungspläne orientiert. Der Stiftungsrat gewährt ihnen nach Bekanntgabe des Verteilplans eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Die Einsprachefrist beginnt zu laufen, wenn der Destinatär die Information erhalten hat oder diese im kantonalen Amtsblatt bzw. im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publiziert worden ist.

Destinatäre können gegen die Voraussetzungen, das Verfahren, die kollektive Aufteilung der Mittel, das Wirkungsdatum der Teilliquidation, den Bilanzstichtag sowie gegen den Verteilschlüssel Einsprache beim Stiftungsrat erheben.

Der Stiftungsrat ist bei Einsprachen verpflichtet, den Destinatär anzuhören und die beschlossene Vorgehensweise schriftlich zu begründen. Kommt keine Einigung zwischen Stiftungsrat und Destinatär zustande, überweist der Stiftungsrat die Einsprachen zusammen mit seiner Stellungnahme zu den Einsprachen an die Aufsichtsbehörde zum Entscheid.

Der Stiftungsrat vergewissert sich vor Vollzug der Teilliquidation bei der Aufsichtsbehörde, ob keine Einsprachen eingegangen sind.

Liegen keine Einsprachen gegen die Teilliquidation vor, oder konnte sich der Stiftungsrat mit den Destinatären einigen, so wird die Teilliquidation vollzogen.

Der Stiftungsrat orientiert alle Destinatäre schriftlich über den Vollzug der Teilliquidation.

## **VI. GUTACHTEN UND BESTÄTIGUNG DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE**

Der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge der Vorsorge-Stiftung der Theatergenossenschaft Basel hat im Sinne der Art. 19 und 23 FZG vor dem Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen, dass

- ◇ Die Teilliquidation bzw. das dargelegte Vorgehen die wohl erworbenen Rechte der austretenden Mitarbeitenden und bleibenden Mitarbeitenden sowie der Rentenbezüger wahrt.
- ◇ Allfällige BVG-Altersguthaben nach Artikel 15 BVG gewahrt wurden.

Er erstellt zudem auf der Grundlage dieses Reglements ein Gutachten zuhanden des Stiftungsrats betreffend

- ◇ die Erfüllung des Teilliquidationssachverhalts und dessen Wirkungsdatum,
- ◇ die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil,
- ◇ die versicherungstechnischen und anlagetechnischen Reserven,
- ◇ den Fehlbetrag und dessen Zuweisung,
- ◇ den Verteilungsplan,
- ◇ und gegebenenfalls einen abweichenden Bilanzstichtag

der Teilliquidation.

Für die kollektive Übertragung von Mitteln reicht der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde zudem einen Übertragungsvertrag ein. Bestandteil des Übertragungsvertrags ist insbesondere auch ein allfälliger Fehlbetrag sowie allfällige Vereinbarungen wie zusätzliche Zahlungsverprechen.

## **VII. BESTÄTIGUNG DES ORDNUNGSGEMÄSSEN VOLLZUGS**

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation sowie die Abgabe des Teilliquidationsreglements an die Destinatäre.

Die vorliegenden Bestimmungen zur Teilliquidation wurden vom Stiftungsrat am 11. November 2009 genehmigt und treten mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft. Es ist auf Teilliquidationssachverhalte ab 1. Juni 2009 wirksam.

Dieses Teilliquidationsreglement sowie sämtliche Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

## **ANHANG A RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Das BVG hält in den Artikel 53b ff zur Teilliquidation Folgendes fest:

### Art. 53b Teilliquidation

- 1 Die Vorsorgeeinrichtungen regeln in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
  - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
  - b. eine Unternehmung restrukturiert wird;
  - c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 2 Die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

### Art. 53d Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation

- 1 Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet diese Grundsätze.
- 2 Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen.
- 3 Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen, dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird.
- 4 Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements fest:
  - a. den genauen Zeitpunkt;
  - b. die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
  - c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
  - d. den Verteilungsplan.
- 5 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informieren. Sie muss ihnen namentlich Einsicht in die Verteilungspläne gewähren.

Ergänzend hierzu halten die BVV2 in den Artikel 27g ff sowie Artikel 44b ...:

### Art. 27g Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation

- 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.
- 1<sup>bis</sup> Für die Berechnung der freien Mittel muss sich die Vorsorgeeinrichtung auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen abstützen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht.
- 2 Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst werden.
- 3 Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden nach Artikel 44 BVV 2 ermittelt. Ein allfälliger Abzug eines versicherungstechnischen Fehlbetrages erfolgt individuell bei der Austrittsleistung. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

### Art. 27h Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Gesamtliquidation

- 1 Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven nach Artikel 48e, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei ist insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.
- 2 Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet das paritätische Organ oder das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung.
- 3 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.
- 4 Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der

Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst werden.

- 5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 44b Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht bei Teil- oder Gesamtliquidation

- 1 Im Fall einer Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung wird die AGBR mit Verwendungsverzicht zugunsten der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst.
- 2 Im Fall einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist die AGBR mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

... und das FZG in den Artikel 19 und 23 Folgendes fest:

FZG Art. 19 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, dürfen bei der Berechnung von Austrittsleistungen versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigen. Andere Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur bei Teil- oder bei Gesamtliquidation abziehen (Art. 23 Abs. 3).

FZG Art. 23 Teil- oder Gesamtliquidation

- 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- 2 Die Teil- oder Gesamtliquidation richtet sich nach den Artikeln 53b–53d BVG.

**ANHANG B ERMITTLUNG DES TEILLIQUIDATIONSSTATUS**

Auf der Grundlage eines Revisionsstellenberichts und einer versicherungstechnischen Bilanz sowie der geltenden Anlagedokumente bzw. Anlagestrategie wird der Teilliquidationsstatus am Bilanzstichtag wie folgt ermittelt:

<b>Ausgangslage:</b>	Vermögen nach Swiss GAAP FER 26 bewertet
vermindert um	die reglementarischen, gebundenen Mittel der Versicherten und Rentenbezüger (d.h. die Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Deckungskapitalien)
vermindert um	die versicherungstechnischen Reserven
vermindert um	die anlagetechnischen Reserven
vermindert um	die den Arbeitgebern behafteten, zweckbestimmten Reserven und Vermögenswerte gemäss kaufmännischer Bilanz (mit Ausnahme von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht nach Art. 44b Abs. 2 BVV2).
vermindert um	transitorische Passiven und andere Kreditoren sowie Fremdkapitalien bzw. Schulden
<b>Teilliquidationsmasse:</b>	ergibt das für die Teilliquidation massgebliche freie Vermögen bzw. den Fehlbetrag